

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Finanzen
4021 Linz • Klosterstraße 7

Geschäftszeichen:
FinD-091313/60-2009-Wid/Bla

Bearbeiter: W.Hofrat Dr. Dieter Widera
Tel: (+43 732) 77 20-113 15
Fax: (+43 732) 77 20-117 67
E-Mail: FinD.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, April 2009

Haftungsmodell zur Unterstützung mittlerer
und großer Unternehmen bei der Bewältigung
krisenbedingter Liquiditätseingpässe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage betreffend die Möglichkeit der Gewährung einer Landeshaftung teilen wir Ihnen mit, dass der Oö. Landtag hinsichtlich der Gewährung von Landeshaftungen für Unternehmen mit mehr als 100 Dienstnehmern am 2.4.2009 folgenden Beschluss gefasst hat:

" Die Oö. Landesregierung wird gemäß Art. 55 Abs. 5 Z. 2 Oö. L-VG ermächtigt, in einem bis längstens 30.6.2010 einmal ausnützbaren Haftungsrahmen von maximal 150 Mio. Euro Ausfallshaftungen gemäß § 1356 ABGB unter folgenden Bedingungen einzugehen:

- *Vorliegen eines positiven Gutachtens des Wirtschaftsbeirates im Sinne der oben dargestellten Punkte, wobei eine auf einem langfristigen Existenzsicherungskonzept des antragstellenden Unternehmens basierende positive Fortbestandsprognose eine Grundvoraussetzung für die Empfehlung einer Haftungsübernahme darstellt;*
- *Risikoeinbindung der finanzierenden Banken unter der Prämisse, dass*
 - *nur neue, über die bestehenden Verbindlichkeiten hinausgehende Kreditlinien des antragstellenden Unternehmens vom Land Oberösterreich behaftet werden, und zwar ausschließlich im Rahmen einer Ausfallhaftung,*
 - *die Haftung maximal 80 % der neuen Kreditlinien umfasst und*
 - *sich die Bank verpflichtet, den behafteten Kredit nur unter definierten Bedingungen fällig zu stellen*
- *Einbindung der EigentümerInnen, ohne deren Mitwirkung an der langfristigen Existenzsicherung eine Landeshaftung ausgeschlossen ist;*

- *Sicherheiten zugunsten des Landes Oberösterreich (insbesondere Pfandrechte, Schuldbeiträge, Vorrangerklärungen);*
- *laufendes Monitoring des antragstellenden Unternehmens durch Informationspflichten und allfällige Aufsichtsratsmandate, für die dem Land Oberösterreich Nominierungsrechte einzuräumen sind;*
- *die Haftung des Landes Oberösterreich darf pro Unternehmen den Höchstbetrag von 7,5 Mio. Euro nicht übersteigen;*
- *die maximale Dauer dieser Haftung darf 5 Jahre nicht übersteigen."*

Aus Anlass diverser Interessensbekundungen betreffend eine Landeshaftung hat sich gezeigt, dass diese von einigen Unternehmen anstelle von anderen Förderungsinstrumenten angestrebt wird.

In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass die vom Oö. Landtag am 2.4.2009 beschlossene Ermächtigung der Oö. Landesregierung zur Übernahme von Ausfallhaftungen grundsätzlich als gegenüber anderen Förderungsinstrumenten subsidiäre Maßnahme für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen zur Abdeckung des kurz- bis mittelfristigen Liquiditätsbedarfs für den laufenden Betrieb von Unternehmen, die aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation Schwierigkeiten haben, ihren Liquiditätsbedarf mit Fremdmitteln zu bedecken, konzipiert worden ist.

Es sind daher zunächst alle anderen Förderungsmöglichkeiten abzuklären und auszuschöpfen. Erst wenn dann noch ein kurz- bis mittelfristiger Liquiditätsengpass besteht, kann die Gewährung einer Ausfallhaftung des Landes Oberösterreich in Erwägung gezogen werden.

Für den Fall, dass Ihr Interesse an einer Landeshaftung unter den vom Oö. Landtag beschlossenen Prämissen weiterhin aufrecht ist, ersuchen wir Sie, uns das beiliegende Antragsformular vollständig ausgefüllt und firmenmäßig gefertigt samt den darin angeführten Unterlagen rückzuübermitteln.

Mit freundlichen Grüßen!

Für das Land Oberösterreich:

Dr. Dieter Widera

Beilage: Antragsformular

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Finanzen, Klosterstraße 7, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.